

Wasserleitungsgenossenschaft eG Sarlhusen



Wasserlieferordnung

**Geschäftsstelle:
WBV Mittleres Störgebiet
Siek 60, 24616 Brokstedt
Telefon: 04324 / 88240-0 , Fax: 04324 / 88240-24
www.wbv-brokstedt.de**

März 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wasserlieferung	3
§ 2 Kostenberechnung	3
§ 3 Anschlussbeitrag	4
§ 4 Wassergeld	4
§ 5 Wassermesser	4
§ 6 Hausanschluss.....	6
§ 7 Verstöße gegen die Mitgliedspflichten	7
§ 8 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung	7

§ 1 Wasserlieferung

- (1) Die Genossenschaft beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
- (2) Das Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.
- (3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadensersatz besteht nicht, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

§ 2 Kostenberechnung

- (1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt werden (vgl. §§ 3 und 4).
- (2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitungen vom Haus an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft sowie des Hausanschlusses auf eigene Rechnung zu tragen. Die Genossenschaft vermittelt im Namen und für

Rechnung des Mitglieds den mit den Arbeiten zu beauftragenden Installateur, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 3 Anschlussbeitrag

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die Genossenschaft oder bei dem weiteren Anschluss eines Grundstücks einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Anschlussbeitrages setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.

§ 4 Wassergeld

- (1) Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandsetzungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen einen angemessenen Verteilungsmaßstab. Sofern sie den Einbau von Wasserzählern beschließen, wird das abgegebene Wasser nach m³ berechnet.
- (2) Das Wassergeld ist monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist diese Wasserrechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe von **50,00 €** erheben. Außerdem können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.
- (3) Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

§ 5 Wassermesser

- (1) Hat die Genossenschaft Wassermesser einbauen lassen, ist jedes Mitglied verpflichtet, den Raum, in dem der Wassermesser steht, in gutem Zustand zu

erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Genossenschaft.

- (2) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wassermessers durch die Genossenschaft verlangen. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war.
Ergibt die Nachprüfung, dass der Wassermesser mehr als 5% unrichtig anzeigt, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, anderenfalls hat das Mitglied der Genossenschaft die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wassermessers zu ersetzen.
- (4) Zeigt der Wassermesser bei der Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5% plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zuviel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5%, so hat er die zuwenig gemessene Wassermenge nachzubezahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ableseabschnitt beschränkt.
- (5) Hat ein Wassermesser überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- (6) Die von dem Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verloren gegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- (7) Das Ablesen der Wassermesser und die Rechnungserteilung regeln der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (8) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der Genossenschaft darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
- (9) Die Wasserzähler werden von der Genossenschaft in Zeiträumen nach den jeweiligen Vorschriften des Eichgesetzes auf ihre Kosten überprüft.

§ 6 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der WLG; er besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Grundstücks, er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung (z. B. KFR-Ventil) hinter dem Wasserzähler.
- (2) Zur Installation der Anschlusseinrichtung ist der WLG ein geeigneter Übergabeplatz zur Verfügung zu stellen. Anschlusseinrichtungen sind in trockenen, leicht zugänglichen und frostsicheren Räumen vorzusehen und haben den Kriterien für Übergabeplätze in Gebäuden (DIN 18012) zu entsprechen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- (4) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlussleitungen dürften nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- (5) Anschlussleitungen für vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstandes auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere von Bauwasser, erhebt der Vorstand eine angemessene Gebühr.
- (6) Lässt ein Mitglied Arbeiten durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitglieds verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitgliedes ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu dem unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
- (7) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.
- (8) Die Genossenschaft ist bereit, das Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursache von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

§ 7 Verstöße gegen die Mitgliedspflichten

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsgemäßen und sich aus der Wasserlieferungsordnung ergebenden Pflichten verstößt, insbesondere wenn
- a) Widerrechtlich durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkungen in der Belieferung (§ 1 Abs. 2) Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Genossenschaft gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Genossenschaft vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen z.B. Plomben beschädigt werden;
 - c) Den Beauftragten der Genossenschaft der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - d) Die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferungsordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Genossenschaft wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Mitgliedern im voraus zu zahlen.

- (2) Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§1 Abs. 2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu **100,00 €** festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seinen Auswirkungen.

§ 8 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferungsordnung

- (1) Die Wasserlieferungsordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 15.04.2015 genehmigt worden.

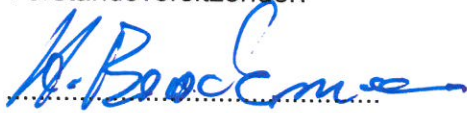
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

Annahme der Wasserlieferordnung

Ort: Sarlhusen

Datum: 15. April 2015

Vorstandsvorsitzender:



Vorstand:



Vorstand:



Aufsichtsrat:

